

**am Landratsamt Vogtlandkreis
in der Geschäftsstelle
des Amtes für Kataster und Geoinformation,
Europaratstraße 19, 08523 Plauen
am Montag bis Freitag von 9:00 bis 12:00 Uhr
am Dienstag von 13:00 bis 16:00 Uhr sowie
am Donnerstag von 13:00 bis 18:00 Uhr**

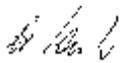
zur Einsichtnahme bereit. Nach § 14 Abs. 6 Satz 5 Sächs-VermGeoG gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten gerne zur Verfügung (Telefon: 03741/392-2416 oder E-Mail: poststelle.kataster@vogtlandkreis.de). Sie haben dort auch die Möglichkeit, weitere Unterlagen einzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Bildung von Flurstücken sowie die Änderung der Flurstücksnummer infolge Änderung von Daten über Grenzen eines Flurstücks stellt einen Verwaltungsakt dar. Die Betroffenen können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch gegen die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Vogtlandkreis, Neundorfer Straße 94/96, 08523 Plauen oder beim Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, Olbrichtplatz 3, 01099 Dresden, einzulegen.

Plauen, den 26. 05. 2009



Dr. Lenk
Landrat

¹ Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster sowie die Bereitstellung von amtlichen Geobasisinformationen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Geobasisinformationsgesetz – Sächs-VermGeoG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 148 ff) in der jeweils geltenden Fassung.

Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters

nach § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und
Geobasisinformationsgesetz

Das Landratsamt Vogtlandkreis, Amt für Kataster und Geoinformation hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Großfriesen (6905):
278/5, 279/6, 287/6, 287/7, 288/4, 289/2, 289/3, 289/4,
289/5, 290/3, 291/2, 291/4, 299/1 und 311/2
Gemarkung Theuma (6961):
164, 165, 166/1, 166/2, 179, 197, 205, 207, 208, 212a, 213,
214, 224, 225, 226, 227/1, 235, 236, 238/1 und 1180

Art der Änderung

1. Bildung von Flurstücken
2. Änderung der Angabe der Flächengröße
3. Änderung der Angabe der Lagebezeichnung
4. Änderung der Angaben zur Nutzung
5. Änderung des Gebäudenachweises

Die Änderungen erfolgten aufgrund der Übernahme einer Katastervermessung des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Axel Pfeifer aus Plauen.

Das Landratsamt Vogtlandkreis, Amt für Kataster und Geoinformation ist nach § 2 Abs. 4 des SächsVermGeoG¹ für die Fortführung des Liegenschaftskatasters zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermGeoG zugrunde. Allen Betroffenen wird die Änderung des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 6 SächsVermGeoG.

Oben beschriebene Änderungen werden dem zuständigen Grundbuchamt automatisch mitgeteilt, wenn sie Auswirkungen auf das Grundbuch haben.

Die Fortführungsnachweise Nr. 6905-109 bis 122, 6905-124 bis 126 und 6961-139 bis 159 sowie weitere Fortführungsunterlagen über die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen

**ab dem 22. 06. 2009 bis zum 24. 07. 2009
am Landratsamt Vogtlandkreis
in der Geschäftsstelle
des Amtes für Kataster und Geoinformation,
Europaratstraße 19, 08523 Plauen
am Montag bis Freitag von 9:00 bis 12:00 Uhr
am Dienstag von 13:00 bis 16:00 Uhr sowie
am Donnerstag von 13:00 bis 18:00 Uhr**

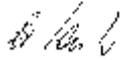
zur Einsichtnahme bereit. Nach § 14 Abs. 6 Satz 5 Sächs-VermGeoG gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten gerne zur Verfügung (Telefon: 03741/392-2416 oder E-Mail: poststelle.kataster@vogtlandkreis.de). Sie haben dort auch die Möglichkeit, weitere Unterlagen einzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Bildung von Flurstücken stellt einen Verwaltungsakt dar. Die Betroffenen können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch gegen die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Vogtlandkreis, Neundorfer Straße 94/96, 08523 Plauen oder beim Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, Olbrichtplatz 3, 01099 Dresden, einzulegen.

Plauen, den 05. 06. 2009



Dr. Lenk
Landrat

¹ Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster sowie die Bereitstellung von amtlichen Geobasisinformationen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Geobasisinformationsgesetz – Sächs-VermGeoG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 148 ff) in der jeweils geltenden Fassung.

Bekanntmachung des Vogtlandkreises „Externe Notfallpläne“

Das Gesetz zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen vom 24. Juni 2004 (SächsBRKG) verpflichtet die unteren Katastrophenschutzbehörden, für bestimmte sicherheitsbedeutsame Betriebe einen externen Notfallplan zu erstellen.

Für nachfolgend aufgeführte Betriebe mussten in Abstimmung mit dem Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie externe Notfallpläne erstellt werden.

- **die Hartchrom-Spezialbeschichtung Winter GmbH** in 08233 Treuen, Herlasgrüner Str. 105. Dieser Betrieb realisiert Oberflächenveredlungen für extreme Härtefälle.
- **das Sprengmittellager Bösenbrunn der MAXAM Deutschland GmbH**
Dieser Betrieb stellt Sprengmittel für unterschiedliche industrielle Anwendungen bereit.

Entsprechend dem o. g. Gesetz besteht die Pflicht, diese Pläne öffentlich auszulegen.

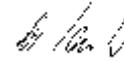
Die öffentliche Auslegung der Entwürfe der externen Notfallpläne erfolgt

in der Zeit vom 01. 07. 2009 – 31. 07. 2009 im

Landratsamt Vogtlandkreis
Außenstelle Reichenbach
Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen
Postplatz 3
08468 Reichenbach

während der Öffnungszeiten.

Einwendungen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift im Landratsamt Vogtlandkreis, Außenstelle Reichenbach, SG Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen, Postplatz 3, 08468 Reichenbach vorgebracht werden.



Dr. Lenk
Landrat

Bekanntmachung des Landratsamtes Vogtlandkreis zum Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben wesentliche Änderung der Galvanikanlage durch die Firma UFT Produktion GmbH Az.: 106.11/3.10 Sp. 1 – § 16 – 01-08 Vom 12. Dezember 2007

Gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), in der jeweils geltenden Fassung wird Folgendes bekannt gemacht:

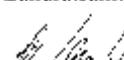
Die Firma UFT Produktion GmbH, Reichenbacher Straße 140 in 08468 Heinsdorfergrund, beantragte am 12. 12. 2007 bei der zu diesem Zeitpunkt zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Regierungspräsidium Chemnitz gemäß § 4 i. V. m. § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470), in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit Nummer 3.10 Spalte 1 des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470), in der jeweils geltenden Fassung die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der bestehenden Galvanikanlage in der Gemeinde Heinsdorfergrund durch Erweiterung der bestehenden Produktionsanlage um eine zweite Galvanikanlage und einen Tumble Plater (Galvanikbandanlage) mit zugehöriger Zu- und Abluftanlage sowie Erweiterungen an den peripheren Einrichtungen.

Für die wesentliche Änderung dieser bestehenden Galvanikanlage, die der Nummer 3.9.1 der Anlage 1 UVPG zuzuordnen ist, ist eine Einzelfallprüfung zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese Einzelfallprüfung gemäß § 3 c Satz 1 UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, weil die beantragte Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 a Satz 3 UVPG die vorgenannte Entscheidung des Regierungspräsidiums Chemnitz nicht selbstständig anfechtbar ist.

Plauen, den 20. Mai 2009

Landratsamt Vogtlandkreis



Dr. Lenk
Landrat